

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117114

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung mit klassischer Deckung (ABHK); 2007

	Artikel	Seite
Inhalt		1
Übersicht		2
Abschnitt A Begriffsbestimmungen		3
Was ist ein Brand?		3
Was ist ein Blitzschlag?		3
Was ist ein indirekter Blitz?		3
Was ist eine Explosion?		3
Was ist eine Verpuffung?		3
Was ist ein Sturm?		3
Was ist Hagel?		3
Was ist Schneedruck?		3
Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?		3
Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?		3
Was ist ein Erdbeben?		3
Was ist ein Hochwasser oder eine Überschwemmung?		3
Was ist eine Vermurung?		4
Was ist eine Lawine?		4
Was ist ein Leitungswasseraustritt?		4
Was ist ein Lawinenluftdruck?		4
Was ist ein Einbruchdiebstahl?		4
Was ist einfacher Diebstahl?		4
Was ist Vandalismus?		4
Was ist Beraubung?		4
Was sind Nebenkosten?		4
Was ist der Versicherungswert?		4
Was ist der Neuwert?		4
Was ist der Zeitwert?		5
Was ist der Verkehrswert?		5
Was ist eine Unterversicherung?		5
Was ist ein Schadenereignis?		5
Was ist ein Versicherungsfall?		5
Was gilt als Schadenersatzverpflichtung?		5
Was ist ein Personenschaden?		5
Was ist ein Sachschaden?		5
Was ist eine Umweltstörung?		5
Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes		5
Abschnitt B Sachversicherung		5
Wo gilt die Versicherung?	1	5
Was ist versichert?	2	6
Was ist nicht versichert?	3	8
Was wird geleistet?	4	9
Wann wird die Leistung gekürzt?	5	11
Wann wird keine Leistung erbracht?	6	13
Abschnitt C Haftpflichtversicherung		14
Wo gilt die Versicherung?	7	14
Was ist versichert?	8	14
Was ist nicht versichert?	9	15
Wer ist versichert?	10	16
Was wird geleistet?	11	16
Wann wird die Leistung gekürzt?	12	17
Wann wird keine Leistung erbracht?	13	17

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?	14	18
Abschnitt D Allgemeine Vertragsbestimmungen		18
Welche Bedingungen gelten zusätzlich?	15	18
Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?	16	18
Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer im Schadensfall?	17	18

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert ist

in der Sachversicherung der gesamte Wohnungsinhalt,
in der Haftpflichtversicherung die Erfüllung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegsereignissen und inneren Unruhen,
- Kernenergie,
- Bodensenkung,
- dauernden Witterungs- oder Umwelteinflüssen,
- Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

Zusätzlich versichert werden können:

- Exekutiv-Deckung
- Teilgewerbe-Deckung
- Helvetia Card Home Plus
- Technik-Deckung
- Technik-Mobil-Deckung
- Heizungs-Deckung

Welche Deckungen versichert sind, ist in der Polizze dokumentiert.

Versicherte Gefahren:

- Brand, Blitzschlag (inkl. indirektem Blitz), Explosion, Verpuffung
- Austritt von Leitungswasser und Frostschäden
- Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden
- Dachlawinen und Schneerutsch
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
- Glasbruchschäden
- Privat- und Sporthaftpflicht
- Naturgefahren-Katastrophendeckung

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen oder besonderen Vertragbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Wohnungsinhaltes

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden

- durch Brand, Explosion, Verpuffung, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung
- ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert!
Nicht ersetzt werden Schäden, soweit für diese aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann!

In der Haftpflichtversicherung werden Ansprüche nicht ersetzt, die aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen!

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Zu Abschnitt B (Sachversicherung):

Was ist ein Brand?

Ein Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Was ist ein Blitzschlag?

Ein Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Was ist ein indirekter Blitz?

Ein indirekter Blitz ist eine Überspannung im Netz infolge atmosphärischer Ursachen (indirekter Blitzschlag).

Was ist eine Explosion?

Eine Explosion ist eine chemische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist eine Verpuffung?

Eine Verpuffung ist eine physikalische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist ein Sturm?

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 60 Kilometer je Stunde.

Was ist Hagel?

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Was ist Schneedruck?

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?

Von einem Dach herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?

Ein Felssturz oder Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Was ist ein Erdbeben?

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Was ist ein Hochwasser oder eine Überschwemmung?

Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung;
- b) außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
- c) Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung.

Was ist eine Vermurung?

Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.

Was ist eine Lawine?

Als Lawinen gelten an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.

Was ist ein Lawinenluftdruck?

Als Lawinenluftdruck gilt die von einer abgehenden Lawine verursachte Luftdruckwelle.

Was ist ein Leitungswasseraustritt?

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen bzw. nachgeordneten Einrichtungen.

Was ist ein Einbruchdiebstahl?

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht, unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt oder sich einschleicht.

Weiters gilt auch als Einbruch, wenn versperrte Behältnisse und/oder Räumlichkeiten, mit oder ohne Werkzeug oder mit widerrechtlich angefertigten Schlüsseln, geöffnet werden. Außerdem mit Schlüsseln, die der Täter durch Beraubung oder durch Einbruch in andere als die versicherten Räume an sich gebracht hat.

Ein Einbruchdiebstahl liegt demnach vor, wenn im Zuge eines Einbruchs Sachen aus den Versicherungsräumlichkeiten oder versperrten Behältnissen weggebracht werden.

Was ist einfacher Diebstahl?

Ein einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruch vorliegt.

Was ist Vandalismus?

Vandalismus ist eine mut- und böswillige Sachbeschädigung im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls.

Was ist Beraubung?

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen weggenommen oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Was ist eine Gebäudeverglasung?

Sämtliche zum Gebäude gehörenden und mit diesem fest verbundenen Scheiben, Mehrscheiben-Isolierglaselemente und Glasbausteine.

Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem versicherten Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist der Verkehrswert?

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Was ist eine Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Zu Abschnitt C (Haftpflichtversicherung):**Was ist ein Versicherungsfall?**

Der Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Bei einer Umweltstörung gilt die erste nachprüfbare Feststellung der Umweltstörung als Versicherungsfall.

Was gilt als Schadenersatzverpflichtung?

Als Schadenersatzverpflichtung im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt, wenn dem Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, Ersatzpflichten erwachsen.

Was ist ein Personenschaden?

Ein Personenschaden ist die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen.

Was ist ein Sachschaden?

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen, nicht jedoch Verlust und Abhandenkommen von körperlichen Sachen.

Was ist eine Umweltstörung?

Eine Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes: Abschnitt B: Sachversicherung

Artikel 1**Wo gilt die Versicherung?**

1. Der Wohnungsinhalt ist in den Versicherungsräumlichkeiten auf dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert.

In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- 1.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers;
- 1.2 die vom Versicherungsnehmer ausschließlich selbst genutzten Ersatzräume (Kellerabteile, Schuppen, Garagen und dergleichen)
- 1.3 gemeinschaftlich genützte Räume (Dachböden, Stiegenhäuser und dergleichen) auch in Anbauten oder Nebengebäuden am Versicherungsort

In **Eigenheimen bis 3 Wohneinheiten** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- 1.4 die Wohnung des Versicherungsnehmers;

- 1.5. die vom Versicherungsnehmer ausschließlich selbst genutzten Ersatzräume (Kellerabteile und dergleichen) auch in Anbauten, Nebengebäuden oder Mobilheimen am Versicherungsort;
 - 1.6. gemeinschaftlich genützte Räume (Dachböden, Stiegenhäuser und dergleichen) auch in Anbauten oder Nebengebäuden am Versicherungsort.
2. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung auch während des Umzuges auf die Dauer von zwei Monaten – ab dem gemeldeten Beginn des Umzuges – sowohl in der alten als auch in der neuen Wohnung. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG §.6 hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transports leistungsfrei. Während des Transportes beim Umzug sind der einfache Diebstahl und der Glasbruch nicht versichert. Vor Beginn des Umzuges ist das Datum des Umzuges dem Versicherer schriftlich mitzuteilen. Der Vertrag kann nur vor Beginn des Umzuges in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle der Kündigung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor Beginn des gemeldeten Umzuges.
 3. Im Rahmen der Außenversicherung sind Sachen des Wohnungsinhaltes, die in ständig bewohnte Gebäude innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat verbracht werden mit den entsprechenden Entschädigungsgrenzen mitversichert. Mitversichert ist auch das Beraubungsrisiko außerhalb von Gebäuden, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Schäden durch Trickdiebstahl oder einfachen Diebstahl verursacht, sind nicht mitversichert. (siehe auch Artikel 5, Pkt. 3. Entschädigungsgrenzen).

Artikel 2

Was ist versichert?

1. Versicherte Sachen in der Wohnung:

Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befindet.

Mitversichert sind auch fremde Sachen, ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Zum Wohnungsinhalt gehören

- 1.1 alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch und Verbrauch dienen;
- 1.2 Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, persönliche Dokumente;
- 1.3 folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, sofern hiefür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann:
 - Malereien, Tapeten und Verfließungen,
 - fest oder lose verlegte Wand-, Decken- oder Bodenbeläge oder Verkleidungen,
 - Bade-, Wascheinrichtungen und Klosetts,
 - Armaturen und Heizungsanlagen,
- 1.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten bis zu einem Ausmaß vom 2 m² pro Einzelscheibe bzw. Einzelelement; ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Art. 1 Pkt. 1.3.
- 1.5. Antennenanlagen am Versicherungsort.

2. Versicherte Sachen in Ersatzräumen oder Nebengebäuden:

- 2.1 Möbel und Stellagen
- 2.2 Werkzeug und Kraftfahrzeug-Zubehör
- 2.3 Vorräte (Lebens- und Genussmittel und dergleichen) und Heizmaterial
- 2.4 Kühl-, Wasch-, Heiz- und Trockengeräte
- 2.5 Reise- und Sportutensilien
- 2.6 Fahrräder und Schlauchboote, für die ein Motorantrieb vom Hersteller nicht vorgesehen ist

- 2.7 Bekleidungsstücke und Textilien
- 2.8 sonstiger Boden- und Kellerkram
- 3. Versicherte Sachen in gemeinschaftlich genützten Räumen und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes:**
 - 3.1 Gartenmöbel und Gartengeräte
 - 3.2 Krankenfahrstühle, Gehhilfen für gebrechliche bzw. behinderte Personen und Kinderwagen
 - 3.3 Wäsche
 - 3.4 gesicherte Fahrräder bis EUR 500,-
 - 3.5 Antennenanlagen
- 4. Versicherte Sachen innerhalb Österreichs:**

Krankenfahrstühle und Gehhilfen für gebrechliche bzw. behinderte Personen (bei einfachem Diebstahl bis EUR 750,-).
- 5. Versicherte Sachen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Außenversicherung):**

Im Rahmen der Außenversicherung sind Sachen des Wohnungsinhaltes innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat, die in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden, mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% der einzelnen Entschädigungsgrenzen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert. Diese Außenversicherung gilt nicht für einfachen Diebstahl oder für Trickdiebstahl. (Siehe Art. 5, Pkt. 3.7.).
- 6. Versicherte Gefahren:**
 - 6.1 Feuergefahren:
 - Brand
 - Blitzschlag (inkl. indirektem Blitz)
 - Explosion
 - Verpuffung
 - Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung
 - 6.2 Elementargefahren:
 - Sturm
 - Hagel
 - Schneedruck
 - Dachlawinen und Schneerutsch
 - Felssturz und Steinschlag
 - Erdbeben
 - Hochwasser
 - Überschwemmung
 - Vermurung
 - Lawinen
 - Lawinenluftdruck
 - 6.3 Leitungswasser:
 - Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
 - Frostschäden an Wasserleitungen sowie an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen
 - 6.4 Einbruchdiebstahl:
 - Einbruchdiebstahl
 - Vandalismus im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls
 - einfacher Diebstahl
 - Beraubung
 - 6.5 Glasbruch:
 - Bruchschäden an der Gebäudeverglasung
 - Bruchschäden an Möbel- und Bildverglasungen
 - Bruchschäden an Aquarien
 - Bruchschäden an Wandspiegeln
 - Bruchschäden an Kunststoffscheiben, Glaskeramikkochflächen und Glasbausteinen

7. Versicherte Schäden:

- 7.1 Versichert sind Sachschäden, die
 - durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr eintreten (Schadenereignis);
 - als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.
- 7.2 Versichert ist auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei oder infolge eines Schadenereignisses.

8. Versicherte Nebenkosten im Rahmen der Versicherungssumme:

Nebenkosten sind im Rahmen der Versicherungssumme bis zu max. EUR 15.000,- mitversichert. Siehe dazu Art. 4. Zu den Nebenkosten zählen:

- 8.1 Feuerlöschkosten das sind Kosten für die Brandbekämpfung
- 8.2 Bewegungs- und Schutzkosten das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen
- 8.3 Abbruch- und Aufräumkosten das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle
- 8.4 Entsorgungskosten das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen
- 8.5 Reinigungskosten das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis
- 8.6 Wiederherstellungskosten das sind Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Gebäudezubehör, sofern diese Sachen zu den Versicherungsräumlichkeiten gehören
- 8.7 Rettungskosten das sind Kosten, die bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden
- 8.8 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und andere Verpflichtungen

Artikel 3

Was ist nicht versichert?

1. Nicht versicherte Sachen:

- 1.1 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger
- 1.2 Motorfahräder
- 1.3 Motorboote und Segelboote samt Zubehör
- 1.4 Luftfahrzeuge
- 1.5 Handelswaren aller Art
- 1.6 Geschäfts- und Sammelgelder
- 1.7 Gebäudeverglasung in gemeinschaftlich genutzten Räumen, Glasdächer, Gewächshäuser, Lichtkuppeln, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff

2. Nicht versicherte Gefahren:

- 2.1 Sturmflut
- 2.2 Grundwasser,
- 2.3 Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau
- 2.4 dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- 2.5 Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung
- 2.6 Bodensenkung
- 2.7 Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeit oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde
- 2.8 Sog- oder Druckwirkung von Luft- oder Raumfahrzeugen

3. Nicht versicherte Schäden:

- 3.1 Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 3.1.1 Kriegsereignissen jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 3.1.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

- 3.1.3 allen mit den in Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 3.1.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen (siehe jedoch Naturgefahren-Katastrophendeckung);
- 3.1.5 Regen, Schnee- und Schmelzwasser
- 3.1.6 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 3.2 Schäden, unabhängig von der Entstehungsursache
 - 3.2.1 an versicherten Gläsern, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge (auch eines Spiegelbelages) bestehen;
 - 3.2.2 an Fassungen oder Umrahmungen von versicherten Gläsern;
 - 3.2.3 an Gläsern, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport entstehen;
 - 3.2.4 die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen;
 - 3.2.5 an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern;
 - 3.2.6 an Natur- oder Kunststeinplatten als Möbelbestandteil (Tischplatten, Arbeitsplatten und dgl.);
 - 3.2.7 an bemalten Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen) sowie Profilitverglasungen,
- 3.3 Im Rahmen der **Naturgefahren-Katastrophendeckung** sind nicht versichert
 - 3.3.1 Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, welcher sich in einem undichten Gebäude (z.B. in undichten Kellern) befindet, ausgenommen das Wasser ist als Folge einer im Rahmen der Naturgefahren-Katastrophendeckung versicherten Ursache in das Gebäude nachweislich durch Öffnungen (z.B. geschlossene Türen, Fenster) gelangt;
 - 3.3.2 Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, welcher sich in einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude oder im Freien befindet;
 - 3.3.3 Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, wenn sich dieser in einem Gebäude befindet, in dem im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind;
 - 3.3.4 Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
- 3.4 Im Rahmen der Außenversicherung sind nicht versichert:
Sachen in nicht ständig bewohnten Gebäuden, Sachen in Dachböden, Kellern, Ersatzräumen, Nebengebäuden, Stiegenhäusern, Gemeinschaftsräumen etc. und im Freien am Versicherungsgrundstück; Glasschäden; Schäden an Gebäudezubehör und Baubestandteilen; Schäden durch Trickdiebstahl, Schäden durch einfachen Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

Artikel 4

Was wird geleistet?

1. Für den versicherten Wohnungsinhalt wird – ausgenommen Boden- und Kellerkram – der Neuwert geleistet (siehe jedoch auch Artikel 5).
Der Anspruch auf Neuwertentschädigung besteht nur dann, wenn gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird und Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nur der Zeitwert entschädigt.
Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens aber der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert der gleichen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Es gelten die Bestimmungen des Art. 13 ABS.
2. Im Rahmen der **Helvetia Card Home** steht dem Versicherungsnehmer nach einem Schadenereignis die kostenlose Notrufzentrale zur Verfügung. Die Details (Tel.Nr. etc.) können der Helvetia-Card entnommen werden.

- 2.1 Die Notrufzentrale organisiert und übernimmt Kosten im Rahmen des Notfall-Service für folgende Professionisten:
- Sanitär-, Elektro-, Gas- und Heizungsinstallateure
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
 - Schlosser für erforderliche Schlossänderungen
 - Schlüsseldienst für das Öffnen der Eingangstür
- Für die von der Notrufzentrale organisierten Professionisten übernimmt der Versicherer die Wegkosten und die erste Arbeitsstunde (exkl. Ersatzteilkosten).
- 2.2 Falls die versicherte Wohnung unbenützlich ist, organisiert die Notrufzentrale eine Hotel- oder Pensionsunterkunft bis zum nächsten Werktag. In diesem Fall werden pro Person und Tag max. EUR 60,- übernommen.
- 2.3 Die Notrufzentrale organisiert ohne Kostenübernahme am angeführten Versicherungsort innerhalb Österreichs folgende Leistungen, falls nicht anders nachstehend festgehalten:
- Telefonische Soforthilfe
 - Sicherheitsberatungs-Checkliste
 - Checkliste im Schadensfall
 - Rohrreinigungsfirmer
 - Bewachung der versicherten Räumlichkeiten
 - Umzugsdienste und Notlagerung
 - Reinigung
 - Trockenlegung
 - Sperr-Service
- Die Notrufzentrale veranlasst auf Wunsch des Kunden und gegen Bekanntgabe der dazu nötigen Daten die Sperre von Mobiltelefonen, Kredit- und Bankomatkarten des Kunden. Örtlicher Geltungsbereich: weltweit für österreichische Mobilfunkbetreiber und Bankinstitute
- Reiseabbruch
- Die Notrufzentrale organisiert den Reiseabbruch bzw. die vorzeitige Rückreise der versicherten Person(en) bei: einem erheblichen Schaden an ihrem Vermögen, Todesfall einer nicht mitreisenden, nahestehenden Person; plötzlicher schwerer Erkrankung einer nicht mitreisenden, nahestehenden Person; schwerem Unfall einer nicht mitreisenden, nahestehenden Person. Örtlicher Geltungsbereich: weltweit
- Tierpensionen und Tierärzte
- Bei Problemen mit dem Haustier nennt die Notrufzentrale Tierärzte und Tierpensionen. Örtlicher Geltungsbereich: Österreich
3. Für nachfolgende Sachen oder Kosten gelten abweichende Versicherungswerte (siehe Art. 2, Pkt. 8):
- 3.1 für Nebenkosten die tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens aber EUR 7.500,-
 - 3.2 für Geld und Geldeswerte der Nennwert
 - 3.3 für Sparbücher ohne Losungswort der Betrag des Guthabens
 - 3.4 für Sparbücher mit Losungswort die Kosten der Kraftloserklärung
 - 3.5 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung
 - 3.6 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis
 - 3.7 bei Datenträgern und den darauf befindlichen Daten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt
 - 3.8 bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei welchen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, der Verkehrswert
Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.
4. Für ein Sachverständigenverfahren gemäß den ABS gilt ergänzend als vereinbart:
- 4.1 Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
 - 4.2 Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.
5. Im Rahmen der **Naturgefahren-Katastrophendeckung** (Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, Lawinenluftdruck):

- 5.1 Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt ist nur dann gegeben, wenn dieser sich in einem Gebäude befindet, in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, das Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) verschlossen sind.
 - 5.2 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf dieselbe außergewöhnliche Witterung zurückzuführen sind und innerhalb von 168 Stunden auftreten.
 - 5.3 Die Höchstentschädigung pro Schadensfall beträgt EUR 7.500,- im Rahmen der Versicherungssumme für den versicherten Wohnungsinhalt und erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen. Für den Fall, dass bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckungen für die vorgenannten Schäden bestehen, erfolgt die Entschädigung im Verhältnis zu den jeweiligen Versicherungssummen für den versicherten Wohnungsinhalt, jedoch maximal EUR 7.500,-.
 - 5.4 Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich als mitversichert. Ein Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.
 - 5.5 Kumulgrenze (maximale Gesamtleistung für alle bei der Helvetia Versicherungen AG gegen außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Risiken):
Überschreitet die Summe der zu erwartenden Versicherungsleistungen, die durch ein und dasselbe versicherte Ereignis fällig wird, die Kumulgrenze von EUR 10.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Ereignis betroffenen versicherten Sachen.
In diesem Fall verringert sich die zu den Einzelverträgen vom Versicherer zu erbringende Leistung entsprechend.
6. Es gilt Folgendes als vereinbart:
Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung der dieser Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtleistung aufzuschieben, und zwar längstens für einen Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses.
Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf dieses Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Vorauszahlung jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung der Kürzung zu erwarten ist. Eine solche Vorauszahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

Artikel 5

Wann wird die Leistung gekürzt?

1. Zeitwert
War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
2. Unterversicherung
Liegt eine Unterversicherung vor, wird die ermittelte Entschädigungsleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
Die Kürzung der Entschädigung im Falle einer Unterversicherung gilt auch für die Entschädigungsgrenzen.
Auf den Einwand einer Unterversicherung wird verzichtet im Falle
 - 2.1 der individuellen Festlegung der Versicherungssumme gegenständlichen Vertrages, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt;
 - 2.2 der Berechnung der Versicherungssumme nach der Anzahl der Quadratmeter der Wohnnutzfläche der Wohnung mit mindestens dem bei Vertragsabschluss vom Versicherer festgelegten letztgültigen Quadratmeterwert. In jedem Falle gilt die dokumentierte Versicherungssumme als Höchstentschädigungssumme im Schadenfall. Diese Vereinbarung hat Gültigkeit, wenn die so ermittelte Versicherungssumme auch der Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex unterliegt. Wird die Wertanpassung während der Vertragslaufzeit gekündigt, gilt im Schadenfall die Regelung im Hinblick auf Unterversicherung gemäß Pkt. 2.1 dieser Vereinbarung. Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung bzw. die Wohnnutzfläche gemäß Miet- bzw. Kaufvertrag.

- 2.3 Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.(siehe dazu aber auch Ziffer 2.1.)
- 2.4 Wohnungswechsel
Ist die Nutzfläche der neuen Wohnung größer als die der alten Wohnung, so muss das dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden.
3. Entschädigungsgrenzen
Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:
Die nachstehend angeführten Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 3.1 freiliegend für
- Geld und Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Losungswort EUR 350,-
 - Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen EUR 2.000,-
- 3.2 in Möbeln, Behältnissen oder im Safe ohne Sicherheitsgrad für
- Geld und Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Losungswort EUR 1.500,-
 - Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen EUR 5.000,-
- 3.3 im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe EUR 20.000,-, wobei der Safe mindestens folgende Kriterien erfüllen muss:
VVO-Sicherheitsklasse EN 0 oder
Widerstandsgrad 0 oder N gem. ÖNORM EN 1143-1 bzw. VdS 2450 oder
VSÖ-VVO Klasse IV
- 3.4 im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe EUR 65.000,-, wobei der Safe mindestens folgende Kriterien erfüllen muss:
VVO-Sicherheitsklasse EN 1 oder
Widerstandsgrad I gem. ÖNORM EN 1143-1 bzw. VdS 2450 oder
VSÖ-VVO Klasse III/c1, III/c2, III/c3 oder III/b
- 3.5 im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe EUR 100.000,-, wobei der Safe mindestens folgende Kriterien erfüllen muss:
VVO-Sicherheitsklasse EN 2 oder
Widerstandsgrad II gem. ÖNORM EN 1143-1 bzw. VdS 2450
- Anmerkung: Wandsafes sind nach Herstellerangaben einzumauern und die Einmauerung ist mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen.
- 3.6. Für Antiquitäten, Kunstgegenstände und Sportgeräte insgesamt 50% der Versicherungssumme.
Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 3.7. Im Rahmen der Außenversicherung ist innerhalb Europas oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat die Höchstentschädigungsgrenze für Sachen des Wohnungsinhaltes mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% der einzelnen Entschädigungsgrenzen beschränkt.
4. Sammlungen
Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
5. Unbewohntsein
Ist das Gebäude, in dem sich die Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt und ist dieses Gebäude nicht mit Sicherungen ausgestattet, so gilt bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden ein Selbstbehalt von EUR 1.000,- als vereinbart.
Bei Vorhandensein entsprechender Sicherungen und deren ordnungsgemäßer Anwendung entfällt der Selbstbehalt.
Als Sicherungen gelten:
- 5.1 Bei den in das Gebäude führenden Türen :
- Sicherheitstüren gem. ÖNORM 5338 oder Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen, bei Türen mit Glasteil muss der Glasteil vergittert sein. Die Türen müssen mindestens mit einem Tosi-Einstemmschloss versperrbar sein.

- 5.2 Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern u. sonstigen Öffnungen:
Eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik-, Metall- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.
- 5.3 Durchbruchhemmende Verglasung gemäß DIN 52290, B 1-3, ist den unter Pkt. 5.1 und 5.2 angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten während der Zeit des Unbewohntseins nicht als versichert.

6. Einfacher Diebstahl
Im Fall des einfachen Diebstahles werden die Entschädigungsleistungen folgendermaßen geregelt:
Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen in der Wohnung gelten die vorangegangenen Entschädigungsgrenzen gemäß Pkt. 3.1 freiliegend.
Für sonstige Sachen des Wohnungsinhaltes in der Wohnung sowie für versicherte Sachen in gemeinschaftlich genützten Räumen und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes gilt die Entschädigungsgrenze von EUR 500,-.
7. Restwerte
Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.
8. Wiederherbeigeschaffte Sachen
Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Ist die Zurücknahme nicht zumutbar, sind die Sachen dem Versicherer zu übereignen.
Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzugeben.

Artikel 6

Wann wird keine Leistung erbracht?

1. Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit für diese aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
2. Keine Leistung erfolgt, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.
Als Sicherheitsvorschriften gemäß ABS 1994 Artikel 3 gelten:
 - 2.1 Wenn die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen, unabhängig von der Dauer, verlassen werden, ist folgendes zu beachten:
Einbruchdiebstahlversicherung
Wenn die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen werden, sind sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren;
sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen;
Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen von Fenstern und Türen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist.
Alle weiteren im Vertrag bzw. besonderen Bedingungen vereinbarten Sicherungen sind vollständig anzuwenden bzw. zu aktivieren. Sollte diese Sicherheitsvorschrift nicht eingehalten werden, kommen die Entschädigungsgrenzen für „Einfachen Diebstahl“ zur Anwendung. Siehe Art. 5, Pkt. 6.
Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen sind ordnungsgemäß zu versperren.
Bei unversperrten Behältnissen gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Artikel 5, Pkt. 3.2.
 - 2.2 Leitungswasser
Werden Gebäude oder Baulichkeiten, in welchen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen,

Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden.

2.3 Bausubstanz

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass Türen und Fenster in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden. Ist der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes, in welchen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ist darauf zu achten, dass die Bausubstanz und das Dachwerk ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten wird.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.

2.4 Über Wertgegenstände, wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen, sind geeignete Verzeichnisse mit Wertangabe zu führen. Übersteigt der Gesamtwert für Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen oder übersteigt der Einzelwert für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche den Wert von EUR 5.000,- so sind dafür gesonderte Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren. Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 365,- Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse sind bei einem Schadenereignis dem Versicherer vorzulegen.

3. Nach Maßgabe der §§ 6 bzw. 62 des Versicherungsvertragsgesetzes wenn:

- 3.1 der Schaden nicht unverzüglich dem Versicherer gemeldet wird;
- 3.2 Schäden durch Brand, Explosion, Verpuffung, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung nicht unverzüglich der Sicherheitsbehörde angezeigt werden (in der Anzeige sind alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben);
- 3.3 nicht, soweit die Möglichkeit besteht, bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen gesorgt wird und dazu Weisungen des Versicherers eingeholt und befolgt werden;
- 3.4 nicht, soweit die Möglichkeit besteht, bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt bzw. das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet wird;
- 3.5 dem Versicherer nicht, soweit die Möglichkeit besteht, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung gestattet wird;
- 3.6 der/die Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen nicht bei der Schadenermittlung unterstützend mitwirken und dem Versicherer nach Verlangen, auf Kosten des Versicherungsnehmers, entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- 3.7 der durch den Schaden herbeigeführte Zustand, ohne Zustimmung des Versicherers, verändert wird, solange der Schaden nicht ermittelt ist, außer eine solche Veränderung ist zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig.

Abschnitt C: Haftpflichtversicherung

Artikel 7

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse oder schädigende Folgen von Umweltstörung, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 8

Was ist versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere

- 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern (auch mit Hilfsmotor) und Rollern, die keiner behördlichen Zulassung bedürfen;
 - 1.4 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung;
 - 1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.6 aus der Haltung von Kleintieren inklusive der Schadenersatzverpflichtungen des Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;
 - 1.7 aus der gelegentlichen Verwendung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.8 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
 - 1.9 aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;
 - 1.10 aus der Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle;
 - 1.11 auf Sachschäden durch Umweltstörung bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (siehe Artikel 11; Was wird geleistet?), wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht und der Vorfall sich nicht früher als zwei Jahre vor der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignet hat und nicht später als zwei Jahre nach der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird.
2. Die Versicherung umfasst auch den Ersatz folgender Kosten im Rahmen der Versicherungssumme:
- 2.1 Rettungskosten
 - 2.2 die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, auch wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist
 - 2.3 die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren

Artikel 9

Was ist nicht versichert?

- 1. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- 2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird eine Handlung oder Unterlassung gleichgehalten, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
- 3. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besondere Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- 4. Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fallen, außer dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten war bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.
- 5. Schadenersatzverpflichtungen, die erwachsen aus
 - 5.1 einer beruflichen, betrieblichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
 - 5.2 der Jagd;
 - 5.3 der Haltung von Hunden und/oder Pferden;
 - 5.4 der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 5.6 der Haltung und Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder

- tatsächlich tragen (die Begriffe sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes BGBL.Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung auszulegen);
- 5.7 der Haltung und Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten (die Begriffe sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes BGBL.Nr. 253/1957 in der jeweils geltenden Fassung auszulegen);
 - 5.8 Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
 - 5.9 Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt;
 - 5.9 Umweltstörung, wenn durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (Verkleckern, Verdunsten und dergleichen) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre (in diesem Fall findet keine Anwendung: Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Pkt. 5.4);
 - 5.10 der Verwirklichung des § 287 StGB (Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung) herbeigeführt werden, sofern eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung);
 - 6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 6.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind;
 - 6.4 Sachen, durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (Rauch, Russ, Staub und dergleichen).
 7. Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und/oder den mitversicherten Personen gemäß Artikel 10 sowie Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern und im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister zugeführt werden.

Artikel 10

Wer ist versichert?

Die Versicherung umfasst auch gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder), des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, und darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, aber nur solange die Kinder über keinen eigenen Haushalt und kein regelmäßiges Einkommen verfügen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen abzugeben.

Artikel 11

Was wird geleistet?

Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,- und gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Jahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Zweifache der Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

Artikel 12

Wann wird die Leistung gekürzt?

1. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.
2. In jedem Versicherungsfall von Umweltstörung beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 10% des Schadens, mindestens EUR 500,-.

Artikel 13

Wann wird keine Leistung erbracht?

Nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes wenn:

1. der Versicherungsnehmer nicht alles Zumutbare tut, um Ursache, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten;
2. der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht unverzüglich (innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Schadenfalles) und umfassend informiert und zwar schriftlich, falls erforderlich auch telefonisch oder fernschriftlich, insbesondere sind anzuzeigen
 - 2.1 der Versicherungsfall
 - 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung
 - 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person
 - 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen;
3. der Versicherungsnehmer den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens nicht unterstützt und zwar insbesondere
 - 3.1 den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) nicht bevollmächtigt
 - 3.2 den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) nicht alle von ihm benötigten Informationen und die Prozessführung überlässt,
 - 3.3 wenn die rechtzeitige Einholung von Weisungen des Versicherers nicht möglich ist, und der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) nicht vornimmt;
4. der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anerkennt, es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern oder vergleichen;
5. der Versicherungsanspruch ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers abgetreten oder verpfändet wird.

Diese Bestimmungen finden auf versicherte Personen (Artikel 10; Wer ist versichert?) sinngemäß Anwendung.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

In der Haftpflichtversicherung werden Ansprüche nicht ersetzt, die aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

Artikel 14

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden. Sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Abschnitt D: allgemeine Vertragsvereinbarungen

Artikel 15

Welche Bedingungen gelten zusätzlich?

Auf die Sachversicherung (Abschnitt B) finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 1994) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Abschnitt C) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Artikel 16

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Wohnungsinhaltes

Artikel 17

Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer im Schadensfall?

- **Schadenminderung**
Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.
Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- **Schadenmeldung**
Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
Schäden durch Feuer, Explosion, Verpuffung, Einbruchdiebstahl (auch in KFZ), einfachen Diebstahl, Beraubung sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser

Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommene bzw. gestohlene Sachen anzugeben.

Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

- **Schadenaufklärung**

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen muss dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Angaben über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen.

- **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

nach Maßgabe des § 6 VersVG;

nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert.